

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wehrheim

Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer Sitzung am 25.06.2010 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

	a) DIN A 4	0,25 EUR
	b) DIN A 3	bis 3 Kopien gebührenfrei; 0,50 EUR
8	Bescheinigungen einfacher Art	10,00 EUR
9	Bescheinigungen bei besonderer Müheverwaltung und erheblichem Aufwand	Nach Zeitaufwand
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u.a. Verwaltungsakte, die dem Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 EUR- 300,00 EUR
11	Abschriften oder Auszüge aus Akten oder amtlich aufgeführte Bücher, Statistiken, Rechnungen, etc. für jede angefangene Seite	
	a) DIN A 3	2,00 EUR
	b) DIN A 4 und kleiner	1,50 EUR
12	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbes. bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4	3,00 EUR
13	Duplikate von Urkunden, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 EUR
14	Druckstücke von Ortssatzungen, je Seite	0,25 EUR
15	Durchschriften, je angefangene Seite	0,50 EUR
16	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	10,00 EUR – 30,00 EUR
17	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern, etc. (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	10,00 EUR

18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,30 EUR
Bauwesen		
19	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	15,00 EUR
20	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	15,00 EUR
21	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	15,00 EUR
22	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationsleitungen gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 EUR
	mindestens pro Antrag	50,00 EUR
	und höchstens pro Antrag	2.500,00 EUR
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 EUR
	mindestens pro Antrag	25,00 EUR
	höchstens pro Antrag	1250,00 EUR
23	Aufbruchgenehmigung ohne straßenverkehrsbehördliche Genehmigung	15,00 EUR
24	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 EUR
Widerspruchsverfahren		
25	Durchführung eines Widerspruchverfahrens in	5 v. H. des erfolglos angefochtenen

	Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben	Betrages, mind. 25,00 EUR, max. 2.500,00 EUR
26	Durchführung eines Widerspruchsverfahren, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist	2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mind. 12,50 EUR, max. 1.250,00 EUR
27	Durchführung eines Widerspruchbescheides, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war	Bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mind. 12,50 EUR, max. 1.250,00 EUR
Gewerbe		
28	Auskünfte aus dem Gewerberegister	15,00 EUR
29	Gewerbeanmeldung, -ummeldung, -abmeldung	22,00 EUR
30	Gewerbebescheinigung	22,00 EUR
31	Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	680,00 EUR
32	Bestätigung über Geeignetheit eines Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	25,00 EUR
33	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinn	300,00 EUR
34	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	3.000,00 EUR
35	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	
	a) Schankwirtschaft	670,00 EUR
	b) Schank- und Speiseräume	760,00 EUR
	c) Nebenräume, Fremdenzimmer, Säle und Freiflächen	60,00 EUR
	d) Trinkhallen oder Imbisswagen	350,00 EUR
36	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50 % der Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG
37	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) für 3 Monate	10 % der Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG

38	Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis pro Monat	80,00 EUR
39	Gestattungen (§ 12 GastG) a) für Vereine b) für kommerzielle Veranstaltungen	25,00 EUR/Tag 40,00 EUR/Tag
40	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO), unbefristet	120,00 EUR
41	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	30,00 EUR
42	Nachtrag Handelsgegenstand (Reisegewerbe)	22,00 EUR
43	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO)	25,00 EUR/Tag
44	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4 SperrzeitVO)	112,00 EUR
45	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	850,00 EUR
46	Festsetzung Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte	80,00 EUR – 700,00 EUR
Ordnungswesen		
47	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes, mind. 6,00 EUR
Meldewesen		
48	Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
49	Aufenthaltsbescheinigung	8,00 EUR
50	Meldebescheinigung	8,00 EUR
51	Melderegisterauskunft a) bis 13 Einwohner, je Einwohner b) 14 bis 50 Einwohner c) 51 bis 100 Einwohner d) über 100 Einwohner	8,00 EUR 115,00 EUR 168,00 EUR 225,00 EUR

52	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbes. bei Rückgriff auf die gesondert aufzubewahrenden Daten)	27,00 EUR – 82,00 EUR
53	Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	8,00 EUR
54	Prüfung eines Antrages auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis	8,00 EUR
55	Ausstellung eines Führungszeugnisses	13,00 EUR
56	Adressänderung im Kfz-Schein	10,70 EUR
57	Versicherung an Eides statt	30,00 EUR
Straßenverkehr		
58	Halbseitige Straßensperrung a) bis zu zwei Wochen b) zwei Wochen bis zwei Monate c) Verlängerung pro Monat	siehe „Vollsperrung einer Straße“
59	Vollsperrung einer Straße a) bis zu zwei Wochen b) zwei Wochen bis zwei Monate c) zwei bis sechs Monate d) sechs Monate bis ein Jahr e) Verlängerung pro Monat	30,00 EUR 50,00 EUR 100,00 EUR 200,00 EUR 20,00 EUR
60	Genehmigung für die Einrichtung und den Verkehr von Kraftdroschken sowie Mietwagen je Fahrzeug Verlängerung Berichtigung der Genehmigungsurkunde	150,00 EUR 70,00 EUR 6,00 EUR
61	Anordnungen nach § 45 StVO, Ausnahmegenehmigung a) normaler Aufwand (ohne Rückfragen und	20,00 EUR

	Ortstermine)	
	b) erhöhter Aufwand (bei Ortstermin)	30,00 EUR
	c) höherer Aufwand (Beteiligung anderer Behörden, weiträumige Umleitung oder Geltungsdauer länger als 4 Wochen)	40,00 EUR
62	Erlaubnis nach der StVO	Gebühr entsprechend der Anordnungen nach § 45 StVO + Sondernutzungsgebühr gemäß der Satzung für Sondernutzung öffentlicher Straßen
Steuern und Gebühren		
63	Ersatz einer Hundesteuermarke	0,- EUR

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten 12,25 EUR

für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wehrheim vom 27.03.1998 außer Kraft.

Wehrheim, den 22. Juli 2010

Der Gemeindevorstand

Sommer,
Bürgermeister